

**Richtlinien für die Aufteilung .der Kosten gemeinsam gebauter Anlagen im
Zusammenhang mit nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)
geförderten Vorhaben (RL Gemeinschaftsbauwerke)**

1. Allgemeines

- (1) Bei der Durchführung von Vorhaben nach dem GVFG kann es sich als notwendig erweisen, Anlagen eines anderen Baulastträgers (Kostenträger) als gemeinsame Anlage zu erstellen.
- (2) Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten regelt sich nach den Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG unter Berücksichtigung der nachstehenden Grundsätze.
- (3) Die Aufteilung der Kosten gemeinsamer Anlagen sollte durch Vertrag vor der Antragstellung auf Förderung festgelegt werden. Hierbei sollten die nachstehenden Grundsätze angewendet werden. Abweichende Verträge können im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde der Kostenaufteilung zugrundegelegt werden.
- (4) Die kreuzungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

z. Begriff der gemeinsamen Anlage

- (1) Eine gemeinsame Anlage im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn und soweit
 - im Zusammenhang mit einem nach GVFG geförderten Vorhaben Anlagen eines anderen Baulastträgers (Kostenträger) erstellt werden,
 - aus technischer. oder wirtschaftlichen Gründen eine getrennte Erstellung dieser Anlagen nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig ist und
 - die gemeinsame Anlage in den Anlageteilen annähernd zeitgleich ihrer Nutzung zugeführt wird, es sei denn, ein Anlageteil ist Bestandteil eines im Bau befindlichen Verkehrsweges, der wegen seiner Größe in mehrere Bauabschnitte oder Baulose unterteilt werden mußte.
- (2) Eine Kostenaufteilung nach diesen Grundsätzen kommt nicht in Betracht, wenn im Zusammenhang mit der Anbindung eines neuen Verkehrsweges an einen bereits vorhandenen Verkehrsweg gemeinsam genutzte Anlagen oder Anlageteile entstehen und die Kapazität des vorhandenen Verkehrsweges unverändert bleibt.

3. Abgrenzung der gemeinsamen Anlage

Die gemeinsam zu erstellenden Anlagen sind im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Kostenaufteilung gegenüber den anschließenden Anlagen, die nur einem Baulastträger

(Kostenträger) gehören, möglichst eng abzugrenzen. Diese enge Abgrenzung kann z. B. durch Unterteilung in Teilbauvorhaben (Baulose) mit eigener Veranschlagung und Abrechnung erreicht werden.

4. Kostenmasse der Gemeinsamen Anlage

Zur Kostenmasse der gemeinsamen Anlage gehören alle im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlage anfallenden zuwendungsfähigen und nichtzuwendungsfähigen Verwaltungs-, Grunderwerbs- und Baukosten, es sei denn, die Kosten sind einem Baulastträger (Kostenträger) eindeutig zuzuordnen (z. B. Kosten des Innenausbaus, der Ausrüstung der einzelnen Verkehrswege, Ladeneinbauten).

5. Aufteilung der Kostenmasse

(1) Aus der Kostenmasse nach Abs. 4 werden unter Anwendung des nachstehenden Aufteilungsschlüssels und der einschlägigen Richtlinien zum GVFG (Nr. 1 (2)) die zuwendungsfähigen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufteilungsschlüssel sollte grundsätzlich nach dem Verhältnis der den einzelnen Baulastträgern (Kostenträgern) zugehörigen lichten Räume gebildet werden. Dabei ist von möglichst wenigen und einfachen geometrischen Körpern auszugehen. Für die Aufteilung der lichten Räume gilt:

- a) Wird ein Geschoß oder ein Geschoßteil von mehreren Kostenträgern gemeinsam genutzt, so ist unabhängig von der Stärke der Verkehrsströme grundsätzlich von einer Raumaufteilung zu gleichen Teilen auszugehen. Eine gemeinsame Nutzung liegt auch dann vor, wenn z. B. ein Fußgängergeschoß einer U- oder S-Bahn für die kreuzungsfreie Führung von Fußgängern als Ersatz für bestehende höhengleiche Fußgängerüberwege mitbenutzt wird. Das gemeinsam genutzte Geschoßteil wird in diesem Falle durch die kürzeste Verbindung zwischen den Treppen bestimmt, die den oberirdischen Fußweg mit der unterirdischen Anlage verbinden (Skizze 1).
- b) Werden für einen Baulastträger (Kostenträger) im gemeinsam genutzten Geschoß oder Geschoßteil Ausweitungen, z. B. Ladeneinbauten, erforderlich, so sind die dadurch entstehenden Räume dem Veranlasser zuzuteilen.
- c) Bei der Ermittlung der den einzelnen Baulastträgern (Kostenträgern) zuzuordnenden lichten Räume wird in den einzelnen Geschossen geschlossener Bauwerke der lichte Raum zwischen den Innenkanten der Außenwände und zwischen Fußbodenober- und Deckenunterkanten jedes Geschosses gemessen. Bei Geschoßteilen mit Rippendecken (vgl. DIN 1045 §§ 24 und 25) wird unter der Höhe des lichten Raumes der Abstand zwischen Oberkante Fußboden und Rippenunterfläche zuzüglich des halben Abstandes

zur Unterfläche Deckenplatte (halbe Rippenhöhe) verstanden. Konstruktionsglieder (z. B. Stützen, Scheiben, Unterzüge) und Zwischenwände sind dabei zu übermessen. Gleistrogräume der Bahnen werden in den lichten Raum einbezogen (Skizze 2). Es gelten Rohbaumaße.

d) Liegen mehrere Verkehrswege mit unterschiedlichem Lichtraumprofil im gleichen Geschoß und ist die Geschoßdecke in gleicher Höhe über allen Verkehrswegen durchgezogen, dann ist den Baulastträgern (Kostenträgern) mit Verkehrswegen kleineren Lichtraumprofils auch nur der kleinere Raum zuzuordnen. Von der geringeren Höhe ist auch über dem Bahnsteigbereich auszugehen, der dem Verkehrsweg mit dem kleineren Lichtraumprofil zugeordnet ist (Skizze 3).

e) Bilden mehrere Verkehrswege oberirdisch eine gemeinsame Anlage und befinden sich zwischen den Verkehrswegen Aufbauten, deren Abmessungen auch vom Lichtraumprofil der Verkehrswege mitbestimmt werden, dann wird die Ermittlung der genutzten lichten Räume wie unter d) durchgeführt.

f) Sind keine Aufbauten vorhanden, dann kann zur Vereinfachung das Verhältnis der genutzten Flächen zur Aufteilung der Kostenmasse auf die Baulastträger (Kostenträger) herangezogen werden.

g) Bei Fahr- und festen Treppen, die innerhalb einer gemeinsam erstellten Anlage liegen und die mehreren Baulastträgern (Kostenträgern) dienen, ist unabhängig von der Stärke der einzelnen Verkehrsströme von einer Raumaufteilung zu gleichen Teilen auszugehen. Dagegen sind die lichten Räume von Treppen, die nur einem Verkehrsweg eindeutig dienen, dem Baulastträger (Kostenträger) dieses Weges allein zuzuordnen. Der lichte Raum über oder unter der Treppe ist nach Skizze 4 der Richtlinien zu ermitteln.

(3) Von dem Aufteilungsschlüssel nach dem Verhältnis der genutzten lichten Räume kann dann abgesehen werden, wenn ohnehin anfallende Räume eines Verkehrsbauwerks einer nicht unmittelbar dem Nahverkehr dienenden Nutzung (z. B. Zivilschutzanlage mit Friedensnutzung als Parketage) zugeführt werden sollen. In diesem Falle kann nach den effektiv anfallenden Mehrkosten abgerechnet werden.